Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1952/7/3 4Ob77/52

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.07.1952

Norm

ArbGerG §25 Abs1 Z3
ZPO §266 DI

Rechtssatz

Haben die Parteien im arbeitsgerichtlichen Verfahren erster Instanz außer Streit gestellt, daß der Kläger nicht illegal sei, so ist dadurch ausgesprochen, daß die beklagte Partei keine Umstände behauptet, aus denen sich die Illegalität ergeben könnte. Die beklagte Partei kann daher im Berufungsverfahren von diesen Behauptungen in erster Instanz abgehen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 77/52
  Entscheidungstext OGH 03.07.1952 4 Ob 77/52
  Veröff: Arb 5454

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0039890

Dokumentnummer

JJR_19520703_OGH0002_0040OB00077_5200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at